

Gemeinde Dahlenburg, Ortsteil Gienau

ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 07.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch eine starke unterbrochene Linie festgelegten Flächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Im in der Planzeichnung mit „MD“ festgesetzten Teil des Geltungsbereichs sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausschließlich Nutzungen zulässig, die auch nach § 5 der Baunutzungsverordnung (Dorfgebiet) zulässig wären.
- (2) Die Grundflächenzahl wird in diesem Teil mit 0,3 festgesetzt.

§ 3

- (1) Mit den Festsetzungen nach § 2 werden Eingriffe auf im bisherigen Außenbereich gelegenen Flächen vorbereitet. Diesen Eingriffen werden die unter (2) und (3) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen auf den festgesetzten Grünflächen innerhalb des Satzungsgebiets zugeordnet. Der Eingriffsverursacher hat die Kosten der Kompensation zu tragen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der den Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
- (2) Die Grünflächen/ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. 85% der Pflanzen sind als Sträucher in einer Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm und 15% als Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm (gemessen in 100 cm Höhe) zu verwenden. Der Abstand zwischen den Pflanzen und den Reihen darf höchstens 2,0 m betragen. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzen im Verhältnis 1:1 vorzusehen.
- (3) Auf den Grünflächen/ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese auf Kosten des Eingriffsverursachers anzulegen. Dabei ist pro 150 Quadratmeter Grünland ein hochstämmiger Obstbaum (Mindeststammumfang 8 cm) zu pflanzen.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 14. Mai 2008
Pischke
Bürgermeister

Dahlenburg, den 14. Mai 2008
Dassinger
Gemeindedirektor

Planzeichnung:

